

XXVIII. Abschnitt.

Das Konsulatwesen.

1. Kapitel.

Allgemeines.

Ein Gemütheit des Art. 4 Ziff. 7 der Reichs-Verfassung ist zum Schutze des deutschen Handels im Auslande, der deutschen Schifffahrt und ihrer Flagge zur See eine gemeinsame konsularische Vertretung vom Reiche ausgehallet worden. (Sam. Bericht v. 1867 II, S. 148.)

Das gesamte Konsulatwesen des Deutschen Reiches steht nach Art. 56 der Reichs-Verfassung unter der Aufsicht des Kaisers (Auswärtiges Amt), welcher die Konsuln, nach Vernehmung des Ausschusses des Bundesrates für Handel und Verkehr, anstellt; dabei ist bestimmt, daß in dem Amtsbezirk der deutschen Konsuln neue Landeskonsulate nicht mehr errichtet werden dürfen. Zu diesem Art. 56 wurde übrigens beim Abschluß der Novemberverträge 1870 allseitig anerkannt, daß den einzelnen Bundesstaaten das Recht zustehe, auswärtige Konsuln bei sich zu empfangen und für ihr Gebiet mit dem Equatur zu versehen. Ferner wurde die Zusicherung gegeben, daß Bundeskonsuln an auswärtigen Orten auch dann aufgestellt werden sollen, wenn es nur das Interesse eines einzelnen Bundesstaates als wünschenswert erscheinen läßt, daß dies geschehe. (Schlußprotokoll mit Bayern vom 23. November 1870 Abschnitt XII, 1871 S. 25.)

Das Konsularwesen ist näher geregelt durch:

Gesetz vom 8. November 1867, §§ 22—24 sind durch Gesetz vom 10. Juli 1879 S. 205 aufgehoben;

§ 16 ist ergänzt durch Art. 38 Ziff. I des Gesetzes vom 18. August 1896 S. 613;

§ 17a, eingeführt durch Gesetz vom 18. August 1896 Art. 38 II S. 613;